

---

MITTEILUNGEN  
DER  
LEIBNIZ-SOZIETÄT

---



---

## **Statut der Leibniz-Sozietät e.V.**<sup>1</sup>

Die Leibniz-Sozietät ist ein gemeinnütziger eingetragener Verein<sup>2</sup>, der aus der Gelehrtensozietät der Akademie der Wissenschaften hervorgegangen ist.

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Leibniz-Sozietät e.V.". Er hat seinen Sitz in Berlin.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Wissenschaften in der Tradition von Gottfried Wilhelm Leibniz durch

- Diskussion wissenschaftlicher Ergebnisse seiner Mitglieder und Gäste,
- Vorträge und Publikationen, die dem Interesse der Allgemeinheit dienen,

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Ausscheiden aus dem Verein entsteht kein Anspruch auf Vereinsvermögen.

### **§ 3 Finanzierung**

(1) Die Mitglieder des Vereins entrichten Mitgliedsbeiträge.

(2) Der Verein finanziert seine Arbeit auch aus Spenden und anderen Zuwendungen, die für die zweckbestimmten und satzungsmäßigen Aufgaben dem Verein zufließen.

### **§ 4 Mitglieder**

(1) Im Interesse der von der Leibniz-Sozietät für die Allgemeinheit zu leistenden wissenschaftlichen Arbeit werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten als Mitglieder eingeladen, die auf ihrem Fachgebiet hervorragende Leistungen erbringen.

---

<sup>1</sup> beschlossen in der Geschäftssitzung der Mitglieder der Sozietät am 17. November 1994

<sup>2</sup> eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter Nr.

**(2) Die Mitgliedschaft wird beendet**

- durch den Tod,
- durch Austritt, der unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende dem Vorstand schriftlich zu erklären ist,
- durch förmlichen Ausschluß, der nur durch Beschluß der Versammlung der Mitglieder herbeigeführt werden kann.

**§ 5 Fördernde Mitglieder**

(1) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die sich dem Anliegen der Leibniz-Sozietät besonders verbunden fühlen und bereit sind, diese materielle und ideell in besonderer Weise zu befördern.

(2) Fördernde Mitglieder werden auf Antrag durch Beschluß des Vorstandes aufgenommen. Dieser Beschluß unterliegt der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(3) Fördernde Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der Leibniz-Sozietät teilzunehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

**§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (Plenum)
- der Vorstand (Präsidium), bestehend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und den Sekretaren der Klassen.

**§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Geschäftssitzung) wird jährlich durchgeführt. Sie beschließt insbesondere über

- die Richtlinien der Arbeit des Vereins,
- den Jahresbericht des Vorstandes,
- den Bericht des Kassenprüfers und den jährlichen Finanzplan des Vereins.

Die Mitgliederversammlung beschließt weiter über

- die Bestellung und Aberufung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Schatzmeisters,

- die Bildung und Auflösung von Arbeitsgruppen (Klassen),
- die Geschäftsordnung des Vereins,
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- die Mitgliedschaft bzw. den Ausschluß von Mitgliedern,
- die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens sowie
- über Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung ein; die Einladung muß mindestens vier Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand vorgeschlagen; über sie ist bei Beginn der Versammlung Beschluß zu fassen

(3) Beschlüsse werden durch die Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Auf Verlangen erfolgt die Beschlußfassung geheim. Wahlen erfolgen geheim (Stimmzettel). Beschlüsse zur Änderung der Satzung der Mitgliedschaft bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(4) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Präsidenten oder Vizepräsidenten zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern mindestens drei Monate zugänglich zu halten. Einwendungen können nur einen Monat - nachdem die Niederschrift zugänglich ist - erhoben werden.

### **§ 8 Vorstand des Vereins**

(1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Bestellung erfolgt für einen Zeitraum von drei Jahren. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes kann vom Vorstand für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger bestellt werden.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und dieser rechenschaftspflichtig.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

### **§ 9 Klassen und Arbeitsgruppen**

Soweit es die Zwecke des Vereins erfordern, können Klassen und Arbeitsgruppen gebildet werden. Die Bildung erfolgt auf Beschluß der Mitgliederversammlung, die gleichzeitig den Inhalt der Tätigkeit der Klassen und Arbeitsgruppen bestimmt. Jede Klasse wählt sich einen Sekretar, jede Arbeitsgruppe einen Vorsitzenden.

**§ 10 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über das Vermögen. Das Vermögen darf nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Der Beschluß über die künftige Verwendung darf erst nach vorheriger Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden. Das gleiche gilt bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins.